

Änderung in § 7 Ziffer 14

Stimmrechtsübertragung

Begrenzung der Anzahl der Vollmachten, Ausschluss der Geschäftsstelle

Gestrichen wird:

~~Im Übrigen haben die ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder die Möglichkeit, sofern sie nicht an einer Mitgliederversammlung teilnehmen können, die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des BFFS schriftlich zu bevollmächtigen, für sie ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben. Für diesen Fall sind die bevollmächtigten Mitarbeiter berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.~~

Neu hinzu kommt:

Ein ordentliches stimmberechtigtes Mitglied darf in einer Mitgliederversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht das Stimmrecht von höchstens drei anderen ordentlichen stimmberechtigten Mitgliedern ausüben.

Begründung:

Die Übertragung des Stimmrechts an andere Mitglieder und eine Begrenzung der Anzahl ist in vielen Vereinen üblich. Selten hingegen ist die Übertragung an externe Akteure. Das hat gute Gründe:

Bei Übertragungen an ein anderes Mitglied kann der Vollmachtgeber seine Haltung zu verschiedenen abstimmungsrelevanten Themen direkt dem ihm persönlich bekannten Vertreter mitteilen und sich beispielsweise einen Vertreter mit gleichen Ansichten aussuchen, der dann in der Sitzung entsprechend reagieren kann.

Die Übertragung des Stimmrechts an Mitarbeiter einer Geschäftsstelle ist hingegen mit Unwägbarkeiten verbunden, kennen die Mitarbeiter doch häufig weder den Vollmachtgeber persönlich noch dessen Haltung zu verschiedenen Themenfeldern. Somit können sie nicht unmittelbar im Sinn des Vollmachtgebers auf vielleicht veränderte Stimmungslagen bei Abstimmungen eingehen. Zudem arbeiten die Mitarbeiter einer Geschäftsstelle Vorstandsnah, könnten also – auch unbewusst – einem gewissen Einfluss des Vorstands unterliegen. All dies kann zu einer Monopolisierung im Abstimmungsverhalten führen, die nicht dem Willen des einzelnen Vollmachtgebers entspricht.

Dass bislang zudem die Anzahl der vertretenen Stimmen durch die Geschäftsstelle ohne Beschränkungen in die Hunderte gehen können, erscheint in demokratischer Hinsicht ebenfalls äußerst zweifelhaft.

Dem kann durch diese einfache Satzungsänderung leicht Abhilfe geschaffen werden.

Satzung alt	Satzung neu
(14) Das Stimmrecht für ein ordentliches stimmberechtigtes Mitglied nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) dieser Satzung wird durch die gesetzliche Vertretungsperson oder durch ein durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenes bevollmächtigtes ordentliches stimmberechtigtes Mitglied ausgeübt. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches	(14) Das Stimmrecht für ein ordentliches stimmberechtigtes Mitglied nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) dieser Satzung wird durch die gesetzliche Vertretungsperson oder durch ein durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenes bevollmächtigtes ordentliches stimmberechtigtes Mitglied ausgeübt. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches

stimmberechtigtes Mitglied durch schriftliche Vollmacht ist zulässig. Im Übrigen haben die ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder die Möglichkeit, sofern sie nicht an einer Mitgliederversammlung teilnehmen können, die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des BFFS schriftlich zu bevollmächtigen, für sie ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben. Für diesen Fall sind die bevollmächtigten Mitarbeiter berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

stimmberechtigtes Mitglied durch schriftliche Vollmacht ist zulässig.

Ein ordentliches stimmberechtigtes Mitglied darf in einer Mitgliederversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht das Stimmrecht von höchstens drei anderen ordentlichen stimmberechtigten Mitgliedern ausüben.